

## **Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Obermoseltal des Landkreises Saarburg (Landschaftsschutzverordnung Obermoseltal“)**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. 6. 1935 (RGBl. 1 S. 821) in der Fassung des Gesetzes vom 29. 9. 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. 1. 1938, {RGBl. 1, 36}, § 13 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. 10. 1935 (RGBl.X S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184} und in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes vom 23. 5. 1949 wird mit Ermächtigung der Bezirksregierung — Höhere Naturschutzbehörde — in Trier verordnet:

### **§1**

- (1) Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Landratsamt in Saarburg in grüner Farbe eingetragenen „Hänge und Seitentäler auf der rechten (deutschen) Seite des Obermoseltales von der Landesgrenze (Schloss. Thorn) im Süden bis einschließlich Gemarkung Nittel im Norden werden als Landschaftsschutzgebiet Obermoseltal dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) unterstellt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet Obermoseltal hat eine Größe von 1844 ha. Es wird begrenzt von der Landesgrenze im Süden, der Landesgrenze (Mosel) im Westen, beim Stromkilometer 133,3 steigt die Landschaftsschutzgrenze nach Norden über die Obermoselstraße (L. I. O. 10), dem Tunnelmund der Eisenbahnlinie und durch das Weinbergsgelände bis zur Gemarkungsgrenze Nittel—Wellen hinauf, Die Landschaftsschutzgrenze verläuft dann in südöstlicher Richtung an der auffälligen Abbruchkante entlang und schließt die nördlich der Abbruchkante gelegene Heidefläche mit ein. -In der Flur Komp wendet sich die Landschaftsschutzgrenze nach Nordosten und fällt zu dem von der Ortslage „Nittel in die Flur - „Auf den \* Birken führenden Weg hinab. Sie folgt diesem Weg ; bis zu dem Punkt, von dem drei Wege abzweigen. Die Landschaftsschutzgrenze biegt hier nach Südosten um und folgt einem Feldweg über den Punkt 318 bis zum südlichen Waldrand des Erbs-Berges (Forst-Abtlg. 9). Von hier wendet sich -die Landschaftsschutzgrenze nach Südwesten und folgt einem Feldweg, der über den Höcht (Punkt 390,4) zum südöstlichen Waldrand des Großen Bubüsch (Forst-Abtlg. 14) führt. Hier fällt die Landschaftsschutzgrenze -mit dem Waldrand und der Gemarkungsgrenze—Nittel—Söst, zusammen. Dies ist bis zur Nitteler Kapelle der Fall. Von der Nitteler Kapelle aus folgt die Landschaftsschutzgrenze in südwestlicher Richtung dem Orts Verbindungsweg Köllig—Rehlingen bis zur L. I. O. 15 westlich Wincheringen. Von hier aus verläuft sie in östlicher Richtung entlang der L. I. ©. 15 und dem Bachlauf bis zur Ortslage Wincheringen. In südwestlicher Richtung verläuft die Landschaftsschutzgrenze dann entlang der Baugebietsgrenze von Wincheringen und entlang des Gemeindeweges Wincheringen—Wehr bis zum Punkt 208,7. Vom Punkt 208,7 ab bildet der östliche Waldrand des Brästwaldes und Brattenholzes die Landschaftsschutzgrenze. Von der Wegekreuzung L..I. O. 10.—. Gemeindeverbindungsweg Wehr—Wincheringen folgt die Landschaftsschutzgrenze dem .Gemeindeverbindungsweg in nordöstlicher Richtung bis zur Kapelle an der Wegegabel nach Helfant. Sie folgt weiter dem Weg nach Helfant, biegt nach Südwesten um und folgt nun weiter dem Weg Helfant—Palzem bis zum Punkt 220,5. Von dort folgt sie einem Fußweg bis zum Gemeindeverbindungsweg Palzem—

Dilmar, umschließt ,eine am Feldweg entlang führende Holzung des Dilmarbaches, überquert den Schmerzen-Berg, den Kreuzweiler Bach und den Geißberg entlang von Feldwegen in südlicher Richtung und stößt im Nenniger Graben auf die Landesgrenze.

- (3) Ausgenommen von der Unterschutzstellung sind die bereits bebauten Ortsteile und die durch vorhandene oder zukünftige Wirtschafts-, Aufbau oder Teilbebauungspläne ausgewiesenen Baugebiete.

## **§2**

Die Landschaftsschutzkarte gilt als Teil dieser Verordnung. Sie ist in ihrer maßgeblichen Ausfertigung bei der Bezirksregierung Trier hinterlegt. Eine übereinstimmende Ausfertigung befindet sich bei Landratsamt in Saarburg.

## **§3**

Für das Landschaftsschutzgebiet Obermoseltal wird gemäß § 4 des Landesgesetzes über den Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 1.8.1949 (GVBl. Teil I, S. 317) und §2 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über den Aufbau in den Gemeinden vom 31.3.1950 (GVBl. Teil I, S. 129) ein Gesamtwirtschaftsplan aufgestellt, in dem auch Baugebiete für Land und Wochenendhäuser sowie Feriendörfer ausgewiesen werden können; außerdem sollen auf der Grundlage des Wirtschaftsplans für die Baugebiete innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegenden Gemeinden Aufbaupläne, Grünflächenpläne sowie Ortsstatute gegen Verunstaltung aufgestellt werden, die die Nutzung der Flächen, die Bebauung der Ortschaften und die Gestaltung des Ortsbildes im Einzelnen regeln.

## **§4**

Im Landschaftsschutzgebiet Obermoseltal dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

## **§5**

Verboten sind insbesondere folgende Vorhaben oder Handlungen:

- a) Verkaufsstände und Buden aller Art zu errichten, Bild und Schrifftafeln mit Ausnahme amtlicher ,oder. amtlich genehmigter Hinweise anzubringen und Reklame irgendwelcher Art zu treiben.
- b) Lärmen oder auf andere Weise zu stören,
- c) Bäume, Baumgruppen oder andere Naturgebilde . und Landschaftsbestandteile von wissenschaftlicher und heimatlicher Bedeutung zu verändern, zu beschädigen oder zu verunstalten,
- d) Schutt, Müll und Abfälle an anderen Stellen als die-Ruhe der Natur und den Naturgenuß durch den dafür im Gesamtwirtschaftsplan vorgesehenen abzulagern sowie Papier, Verpackungsmaterial und ,ähnliche Abfälle wegzuwerfen,
- e) Zeltlager, Camping und Parkplätze an anderen. als an den dafür vorgesehenen Stellen anzulegen, sowie Einzelzelte und :Wohnwagen an anderen als dafür vorgesehenen Plätzen aufzustellen.

## **§6**

Zur Vermeidung der in §4 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen folgende Vorhaben oder Handlungen der vorherigen Zustimmung der, unteren Naturschutzbehörde:

- a) die Errichtung von Bauten aller Art sowie die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten,
- b) die Errichtung von Hochspannungsleitungen,
- c) die Anlage oder Umlegung von öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und künstlichen Wasserläufen,
- d) die Anlage von gewerblichen Steinbrüchen und Schutthalden, von Kies oder Sandgruben und die Erweiterung bestehender derartiger Betriebe oder Anlagen, die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder sonstige wesentliche Veränderungen der Bodengestalt,
- e) die Durchführung von Wasserregulierungen und die Trockenlegung von Teichen,
- f) die Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen, Baumgruppen, Baumalleen und Einzelbäumen außerhalb des Waldes; ausgenommen ist deren Beseitigung an Verkehrsstraßen aus verkehrspolizeilichen und Gründen der Verkehrssicherheit, wenn es sich um Maßnahmen geringeren Umfanges handelt,
- g) die Beseitigung von Ufergehölzen an Gewässern, ausgenommen schädlicher Einzelbewuchs.

## **§7**

Beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde zu mildern, wenn dies dem Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist.

## **§8**

(1) Unberührt bleiben:

- a) die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
- b) die Nutzung der Gartenwirtschaft sofern sie dem Zweck dieser sprechen,
- c) die Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 14. 7. 1953 (BGBl. S. 591) und Reichssiedlungsgesetz vom 11. 8. 1919 (RGBl. S. 1429).

(2) Unberührt bleibt ferner der ordnungsgemäße Betrieb der Forstwirtschaft. Den Vorschriften des § 17 (2) des Landesforstgesetzes soll besondere Beachtung geschenkt werden. Großkahlschläge und großflächige Reinbestände von Fichte sollen möglichst vermieden und dem Mischwald besondere Förderung geschenkt werden.

(3) In Streitfällen entscheidet die Bezirksregierung nach Anhörung aller zuständigen Fachdienststellen.

## **§9**

Ausnahmen von den Verboten der §§ 4 und 5 dieser Verordnung können in besonderen Fällen von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

## **§10**

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach § 21 und 2. des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

## **§11**

- (1) Diese ,Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe, im Regierungs-Amtsblatt für den Regierungsbezirk Trier in Kraft.
- (2) Die bestehenden Verordnungen zur Sicherung von Naturdenkmalen im Schutzraum bleiben unberührt.

Saarburg,. den 05.06.1961

Landratsamt Saarburg .

als untere Naturschutzbehörde